



Amtssigniert. SID2016101067433
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Standeswesen / Jagd und Fischerei

Anton Schlemaier

Telefon +43 5372 606 6010

Fax +43 5372 606 746017

bh.ku.jagd@tirol.gv.at

DVR:0017931

_____ **EJ Brandenburg, Revierteil Rumpf - Wildruhefläche-Verordnung**

Geschäftszahl KU-JA.R-19/2-2016

Kufstein, 05.10.2016

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 05. Oktober 2016 über die Sperre von Grundflächen in der Umgebung von Fütterungsanlagen.

Artikel 1

Gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl 41/2004 idGF. (kurz TJG 2004) wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004 wird in der Eigenjagd Brandenburg, Revierteil Rumpf, im Bereich der beiden Rotwildfütterungsanlagen „Erloch“ und „Auegg“ eine Wildruhefläche verordnet. Das Ausmaß der Wildruhefläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 2

Die Wildruhefläche gilt bis auf Widerruf jährlich während des gesetzlichen Fütterungszeitraumes für Rotwild vom 16. November bis zum 15. Mai des Folgejahres.

§ 3

Die Wildruhefläche ist mit sechs Hinweistafeln entsprechend der Anlage 4 der zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz an folgenden, auf dem beiliegenden Lageplan mit nummerierten Punkten versehene Stellen entsprechend der nachstehenden Koordinaten zu kennzeichnen:

Tafel 1 – Koordinaten -106978,55 / 268694,75

Tafel 2 – Koordinaten -107899,32 / 269653,08

Tafel 3 – Koordinaten -108074,12 / 270096,72

Tafel 4 – Koordinaten -107610,96 / 270297,25

Tafel 5 – Koordinaten -107418,18 / 270215,66

Tafel 6 – Koordinaten -107477,69 / 269875,08

Der Jagdausübungsberechtigte hat für die ordnungsgemäße Aufstellung der Hinweistafeln Sorge zu tragen. Die Hinweistafeln dürfen nur während der im § 2 festgesetzten Zeit sichtbar aufgestellt sein. Nach Ablauf der im § 2 festgesetzten Zeit sind die Tafeln zu entfernen bzw. unkenntlich (dauerhaft und wirksam abzudecken) zu machen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind nach § 70 Abs. 1 Ziffer 21 bzw. § 70 Abs. 2 Ziffer 20 und 21 TJG 2004 zu bestrafen.

Artikel 2

Die Angaben sämtlicher GPS-Koordinaten erfolgt nach MGI Austria GK Central (M31) in Rechtswert / Hochwert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Platzgummer